

Nur in Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung am Gebäude jedes Sprengelwahllokales anschlagen!

Gemeindewahlbehörde: STATTEGG

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in der Stadt Graz der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 24. November 2024 wird gemäß § 46 Abs. 2 der Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO, LGBl. Nr. 45/2004, idgF., verlautbart:

In diesem Gebäude, 8046 Stattegg – Dorfplatz 1, befindet sich das
(Adresse)

**Sprengelwahllokal des Wahlsprengels Sprengel II, Gemeindeamt Stattegg,
Sitzungssaal, 2. OG**

Verbotszone: Umkreis von 50 Meter

Wahlzeit von 07:00 bis 14:00 Uhr

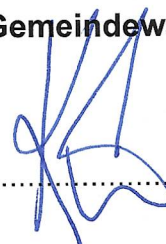
Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, und der Umkreis von 50 Meter um das Gebäude) folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Kundmachung angeschlagen am: 15.10.2024
abgenommen am:

Der Gemeindewahlleiter:



.....